

Hoheitliche Kernaufgaben

Anfang Februar fand in Hopfgarten/Tirol die 27. Tagung der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (IKV) statt. Dabei ging es vor allem um die Frage, wie sich der Berufsstand der Zivil-Geometer, auch unter dem Aspekt des EU-Umfeldes, weiterentwickelt. von DIETRICH KOLLENPRAT

Österreichs IKV's oder Zivil-Geometer setzen sich aus ca. 300 Einzelbefugnissen zusammen. Bei rund zehn Mitarbeitern/Büro repräsentieren diese ca. 3.000 beruflich aktive Personen.

In den Länderkammern sind die IKV's als durchaus innovative Befugnisgruppe anerkannt und stellen neben zwei Länderkammer-Präsidenten (Gerald Fuxjäger und Rudolf Kolbe) auch zwei Vorsitzende der Sektion Ingenieurkonsulenten (Bruno Bauer und Hans Polly). Sie tragen somit maßgeblich dazu bei, wie sich die Rahmenbedingungen der Ziviltechniker in Österreich und im europäischen Umfeld weiterentwickeln.

Bei der Tagung nahmen neben interessierten Kollegen u. a. auch Wirtschaftslandesrat Hannes Bodner, Hopfgarten's Bürgermeister Paul Sieberer, Bezirkshauptmann Berger aus Kufstein, Bezirkshauptmann Hoehenegg aus Kitzbühel, Vertreter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, der Tiroler, Salzburger und Oberösterreichischen Landesregierung, der Agrarbezirksbehörde OÖ und Vertreter von Fachfirmen teil.

IN SEINEM FESTVORTRAG mit dem Titel „Sicheres Eigentum – Grundlage unserer Freiheiten“ stellte Andreas Khol (1. Nationalratspräsident a.D.) in Mut machender Weise fest, dass es nur wenige Berufe gibt, wie jenen des Zivil-Geometers, die in Mitteleuropa etwa ab dem 13./14. Jahrhundert aus der römisch-germanischen Rechtsordnung heraus entstanden sind und zivile Personen mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben betraut haben, und spannt den Gedankenbogen hin zum Artikel 45 EU, wo „Tätigkeiten, die im Sinne des Art. 45 des Vertrages mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“ von der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind.

Es ist festzuhalten, dass der Beruf der Kataster-Vermessung stets in einer Kombination aus „Technik und Recht“ besteht und somit wegen der Einbeziehung des länderspezifischen, unterschiedlichen Bodenrechts nicht internationalisierbar ist. Kataster-Vermessung erfordert neben der universitären Ausbildung eine entsprechende Praxis, gefolgt von einer Ziviltechniker-Prüfung.

Khol verweist in seinem Vortrag auch auf das Gutachten von Martin Henssler und Matthias Kilian, in welchem auf die Verhältnisse in Deutschland, die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten und öffentlicher Gewalt für den ÖBVI (öffentlich bestellten Vermessungsingenieur) untersucht werden. Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurde von der EU für den ÖBVI die Regelung gemäß Art. 45 EG der Dienstleistungsrichtlinie bisher akzeptiert. Weiters ist zu betonen, dass Deutschland und Italien – unsere wirtschaftlich wichtigsten Nachbarn – die Honorarregelungen im Status eines Bundesgesetzes regeln und dadurch dem Zugriff der EU entziehen.

Gemeinsam mit den übrigen EU-Staaten D, F, B, DK und Lux (auch die Schweiz ratifizierte den „Accord multilateral“), welche gleiche und mit Österreich vergleichbare Regelungen für den Zivil-Geometer besitzen, ist auch die österreichische Standesvertretung aufgefordert, den zuvor beschriebenen Standpunkt gegenüber der österreichischen Politik und der EU zu vertreten.

Unser Berufsstand verfügt zu Recht auch über Landesregeln, ein Disziplinarrecht und eine interne Disziplinargerichtsbarkeit und ist folglich angehalten, diese entsprechend genau einzuhalten, um dem in uns gesetzten Vertrauen zu entsprechen. Ergänzend ist festzuhalten, dass der IKV bei der Erfüllung seines Auftrages durch den ihn beauftragenden Grundeigentümer nicht nur dessen eigene Interessen, sondern auch jene der angrenzenden Grundeigentümer, – welche ihn nicht honorieren –, in gleicher, objektiver Weise wahrzunehmen hat. Der IKV sichert somit das Eigentum all jener angrenzenden Grundeigentümer und schützt das Eigentum an Grund und Boden.

Die Konsequenz aus diesen Fakten wäre die Wiedereinführung von gesetzlichen Gebühren für Kataster-Vermessungen, welche mit der Ausführung hoheitlicher Leistungen verbunden sind (Analogie zum Gebührenanspruchsgesetz GebAG der gerichtlichen Sachverständigen). Die Ausführungen von Andreas Khol ernteten regen Beifall.

DIE INNOVATION: Ein Muster an beruflicher und standespolitischer Innovation trug Hans Polly vor. Er erläuterte die Umstellung des BMJ auf den völligen elektronischen Rechtsverkehr (ERV), welcher ab 1. 1. 2008 begonnen wird. Der Verkehr mit den Gerichten und dem Grundbuch (GB) wird zur Gänze auf elektronische Art umgestellt. Ab 1. 1. 2008 sind dem Gericht und dem GB alle Anträge samt zugehörigen Beilagen (z. B. Teilungspläne) nur mehr in elektronischer Form vorzulegen.

Diese Gesetzesänderung war der Auslöser für das BRÄG, verbunden mit der Änderung von fünf weiteren Materien-gesetzen, welche es der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) ermöglichen, ein elektronisches

”

Das Aufgabengebiet der Geometer ist vielfältig – wenn man näher hinschaut ist man an Hamlet erinnert, der sagt, es gibt mehr Dinge zwischen Himmel und Erde, Horatio, als deine Schulweisheit dich träumen lässt...“

Andreas Khol in seinem Festvortrag „Sicheres Eigentum – Grundlage unserer Freiheit“



v.li.n.re.: Bruno Bauer (Sektionsvorsitzender von Tirol/V), Andreas Khol (1. Nationalratspräsident a.D.), Dietrich Kollenprat (Vorsitzender der Bundesfachgruppe) und Vermesserin Ursula Hasitschka

DI Dietrich Kollenprat

ist Vorsitzender der Bundesfachgruppe Vermessungswesen.

Archiv, ähnlich jenem der Notare (Cyberdoc), einzurichten. Da im GB-Antrag die Beilage auch im Original vorzulegen ist, war es notwendig, dass die elektronische Ausfertigung der Urkunde (im pdf-Format) zum Original erklärt wird. In Zukunft werden zwar Papieraufbereitungen ausgestellt und gesiegelt, das Original einer öffentlichen Urkunde (z. B. Grundstücksteilungsplan) ist aber einzig die in das ZT-Archiv eingebrachte elektronische Ausfertigung. Der große wirtschaftliche Vorteil kommt dort zum Tragen, wo gemäß dem e-Government-Gedanken dadurch der Verkehr mit den Behörden maßgeblich beschleunigt werden kann.

Die Einsichtnahme in öffentliche Urkunden ist wie bisher auch jedermann möglich. Die Einsichtnahme wird so geregelt sein, dass der Planverfasser, der Auftraggeber und die beteiligten Behörden im Verfahren kostenlose Einsicht nehmen können. Das Einbringen der Urkunde ins Archiv, die 30-jährige Archivierung und die zwischenzeitlich erforderliche Aufwärtskonvertierung ist in einer einmaligen Einbringungs-Gebühr (Beispiel: ca. 18 Euro für Pläne kleiner als 10 MB) abzugelten.

Der ZT hat bei der Archivierung zwischen zwei Archivbereichen zu unterscheiden, dem öffentlichen und dem privaten. Die öffentliche Urkunde und alle Beilagen (z. B. Bescheide) sind im öffentlichen Archivbereich (im pdf-Format, voraussichtlich Vers. 1.4A) abzulegen, wogegen der private für sonstige Urkunden (hier sind alle Formate möglich) vorgesehen ist. Zwei verschiedene Signaturkarten, vergleichbar mit dem Rundsiegel und der Flachstampiglie, sind für den öffentlichen bzw. privaten Bereich zu verwenden.

Für die Einspeicherung im Archiv werden benötigt:

- PC und Internet-Anschluss
- Externes Signaturgerät, Signaturkarten 1 und 2 (die Ausgabe der Signaturkarten

wird durch die Länderkammern erfolgen)

- Konvertierungssoftware ins pdf-Format (voraussichtlich Version 1.4A, wird beige-stellt).

Die elektronische Urkunde entsteht nach dem Scan-Vorgang, verbunden mit einer Verschlagwortung der Urkunde, der Eingabe von Metadaten, der Vergabe von Zugriffszertifizierungen, der elektronischen Signierung sowie der verschlüsselten Übertragung und Einspeicherung in das Archiv. **Durch diese Maßnahmen werden folgende Probleme und Aufgaben ebenfalls sichergestellt bzw. gelöst:**

- Sicherung der Authentizität eigener Pläne und Unterlagen, Schutz vor Manipulation
 - Sicherung der Pläne gegen unzulässige Weiterverwendung durch Dritte
 - Sicherung der digitalen Scan-Qualität der eigenen Pläne
 - Datensicherung der eigenen Pläne und Unterlagen
 - Aufwärtskonvertierung der eigenen Pläne (bisher nur im pdf-Format)
 - Stärkung des Ziviltechnikers als Datendreh-scheibe
 - Grundlage für hoheitliche Tätigkeit (der Zivil-Geometer) im elektronischen Zeitalter.
- Das Auditorium dankte Polly für seinen Einsatz und für die interessanten Details.

DIE VERGABE FÜR DAS ZT-ARCHIV:

Wolfgang Fiala, Ingenieurkonsulent für Informatik in Wien, berichtete über die Vorarbeiten zum ZT-Urkundenarchiv, die Beschreibung und Ausschreibung der Dienstleistungen als Konzessionsvertrag, das 2-stufige Verhandlungsverfahren, die anschließende Beurteilung und die Vergabe an die Firma „onlaw GmbH“, eine Tochterfirma des Manz-Verlages. Fiala erläuterte die umsichtige Vorgangsweise im Zusammenhang mit dieser weitreichenden und sensiblen Entscheidung als Zukunftsprojekt der BAIK.

Der Dienstleister: Alexander Wegerer von der Firma „onlaw internet technologie

GmbH“ berichtete aus derzeitigem Entwicklungsstand über das Business-Modell, die eingesetzten Mitarbeiter, die vorgesehene Umsetzung und Realisierung in Zusammenarbeit und regelmäßiger Diskussion mit dem Team der Projektsteuerung, bestehend aus je zwei Mitgliedern des AG und AN, und kündigte den Testbetrieb ab September 2007 sowie den Echtbetrieb ab Jänner 2008 an.

SONSTIGES: Ein zusammenfassender Bericht von Hubert Leisler über den Stand der Vorgespräche und der einjährigen Verhandlungen zur Novelle der VermV, eine Erläuterung der derzeitigen Honorarsituation samt anschließender Diskussion in der Allgemeinen Fachgruppensitzung sowie eine Fachfirmenausstellung rundeten die Tagung ab. Der gesellige Teil wurde in wie immer vorbildlicher Weise vom Team der AIK für Tirol und Vorarlberg (Bruno Bauer, Norbert Mayr, Dagmar Birnleitner) sowie der organisatorische Teil in bewährter Weise vom Team der BAIK (Barbara Kroisz, Hannelore Yigit) wahrgenommen. Die 27. Tagung der IKV diente wiederum der Fortbildung, der Kontaktpflege, dem fachlichen Gedankenaustausch zwischen den anwesenden IKV's, den Vertretern der Bundes- und Landesbehörden, Politikern, Fachfirmenvertretern und mit den Kollegen aus dem Ausland.

RESÜMEE: Standespolitisch müssen sich die Zivil-Geometer bei ihrer Kernaufgabe der Katastertätigkeiten ihrer hoheitlichen Funktionen und den Ausprägungen öffentlicher Gewalt (VermG §43) bewusst sein und diese politisch auch in Österreich und gegenüber der EU umsetzen. Das ZT-Urkundenarchiv bringt eine Fortentwicklung des Berufsstandes hin zur Datendreh-scheibe, nützt den Bürgern sowie der Verwaltung und entspricht vollinhaltlich dem Gedanken des e-Governments.